

Satzung über die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzrichtungen (§ 9 I 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 14 BauNVO, § 9 IV BauGB i. V. m. § 74 LBO).

Im Plangebiet werden die bestehenden planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzrichtungen wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen i. S. d. § 2 Abs. 9 LBO, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzrichtungen.

**§ 2 Allgemeine Anforderungen**

Werbeanlagen, Vordächer, Sonnenschutzrichtungen und Automaten sind so zu gestalten, zu errichten, anzuordnen und zu unterhalten, daß sie in ihrer Art, Form, Größe, Farbe und Erscheinung das Gesamtbild einer einzelnen Fassade sowie den historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter der sie umgebenden Bebauung nicht beeinträchtigen.

**§ 3 Werbeanlagen**

1. Geschäftswerbung ist zur Information der Verbraucher nur einmal je Betrieb und Gebäudefront mit dem Hinweis auf die angebotene Leistung oder Ware zulässig.

**Bereich A**

2. Werbeanlagen sind parallel zur Fassade im Erdgeschoß und auf dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig.

Auf den Brüstungsbereichen der darüberliegenden Geschosse sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie auf dort angebotene Leistungen hinweisen. Das oberste, voll sichtbare Geschoß, ist von Werbung freizuhalten.

3. Es sind Werbeanlagen in Form von Einzelelementen (Einzelbuchstaben, Zeichen, Signets) und Schriftzüge mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Länge von max. 3/4 der Gebäudebreite zulässig.

An Gebäuden mit einem Nutzer ist die Geschäftswerbung ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, wenn sie hinsichtlich der Gestaltung und Proportion in die Architektur des Gebäudes integriert ist.

4. Schilder mit ausgeschnittenen Schriften sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie künstlerisch gestaltet sind.

5. Rechtwinklig zur Fassade errichtete Werbeanlagen (Ausleger) mit zwei Werbeflächen mit max. je 0,5 qm Fläche und einer Ausladung von max. 1,20 m und mind. 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sind im Erdgeschoss und auf dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses in einer Höhe von mind. 3 m über öffentlichen Flächen zulässig; ein Ausleger pro Betrieb und Fassadenseite. Abweichend davon sind durchbrochene Ausleger mit besonderer künstlerischer Gestaltung ausnahmsweise zulässig.

Ausleger dürfen Lichtsignalanlagen nicht verdecken.

6. Fahnen für werbliche Zwecke und deren Aufhängevorrichtung am Gebäude sind unzulässig. Für besondere Aktionen sind Fahnen bis max. 4 Wochen zeitweise zulässig.

7. Werbeanlagen dürfen beleuchtet, hinterleuchtet, angestrahlt oder unbeleuchtet errichtet und betrieben werden. Grelle, schockierende Farben sind unzulässig. Von beleuchteten Werbeanlagen darf keine Blendung des Verkehrs ausgehen.

**Bereich B**

8. Zulässig sind Werbeanlagen im Erdgeschoß einschließlich des Brüstungsbereiches im 1. Obergeschoß.

9. Wie § 3.5, Werbeflächen je 0,3 qm, Ausladung max. 0,80 m.

10. Fahnen für werbliche Zwecke sind unzulässig.

**§ 4 Schaufenster, Fenster und Türen**

Das Zukleben, Zustrichen oder Zustellen von Schaufenstern, Fenstern und Türen ist unzulässig.

**§ 5 Litfaßsäulen und Flächen für Plakatanschlag**

1. Litfaßsäulen sind bis zu max. 5,20m Höhe und max. 1,60m Durchmesser zulässig.

2. Flächen für wechselnden Plakatanschlag sind im Teilbereich B und an Stellen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus in Zusammenhang mit den im Lageplan als Baudenkmal gekennzeichneten Gebäuden sichtbar sind, bis zu einer Größe von 2qm zulässig. Im übrigen Geltungsbereich sind Flächen für wechselnden Plakatanschlag bis zu einer Größe von 3,60 x 2,60m (Euroformat) zulässig.

**§ 6 Automaten**

1. Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Automaten sind nur zulässig, wenn sie als Bestandteil der Schaufensteranlage, in Wandnischen, in Passagen oder in dafür ausgesparte Flächen in der Fassade errichtet werden. Die Auskragung auf öffentliche Fläche von mehr als 10 cm, auffällige Werbung und Farbe ist unzulässig.

2. Freistehende Automaten sind unzulässig; davon ausgenommen sind Automaten für öffentliche Zwecke wie Fahrkarten, Parkscheine u. ä.

**§ 7 Vordächer und Sonnenschutzrichtungen**

1. Vordächer und andere Sonnenschutzrichtungen sind über Schaufenstern und Zugängen im Erdgeschoss mit einer Auskragung von max. 1,60 m, einem Abstand von mind. 0,70 m vom Fahrbahnrand, einer Blendenhöhe von max. 0,30 m und einer Durchgangshöhe von mind. 2,50 m zulässig.

2. Zulässig sind Vordächer, die entsprechend der vertikalen Gliederung der Fassade gestaltet bzw. unterteilt sind.

3. Glänzende und reflektierende Materialien und grelle Farben dürfen nicht verwendet werden.

4. Für die Errichtung von Werbeanlagen an Vordächern gilt § 3. Die werbliche Nutzung von Oberflächen bei Markisen ist unzulässig. Zulässig sind im Vordach integrierte Werbeanlagen.

5. Bewegliche Sonnenschutzrichtungen im Erdgeschoß (Rollmarkisen), die am Gebäude oder Vordach befestigt werden, sind mit einer Durchgangshöhe von mind. 2,25 m und einer Ausladung von max. 2 m zulässig. Sie müssen entsprechend der vertikalen Gliederung der Fassaden bzw. ihren Bauteilen unterteilt werden.

**§ 8 Unzulässige Werbeanlagen**

Die Errichtung folgender Werbeanlagen und -Einrichtungen ist unzulässig:

1. Werbeanlagen, die vertikal angeordnet höher als 1 m sind,
2. Lichtwerbung mit Blitzlicht, wechselndem oder bewegtem Licht,
3. Werbeanlagen, die rotierend errichtet sind,
4. über Dächern und über Gebäudeecken errichtete Werbeanlagen,
5. Werbung mit akustischen Medien.

**§ 9 Denkmalschutz**

Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzrichtungen an Kulturdenkmälern gemäß §§ 2, 12 und 28 Denkmalschutzgesetz.

Die Errichtung von Werbeanlagen, Automaten, Vordächern und Sonnenschutzrichtungen unterliegt besonderen denkmalschutzrechtlichen Anforderungen.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Hinweise:**

1. Für diese Satzung gilt die Begründung vom 30. 05. 1996.
2. Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15. März 1995.
3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Strassen unberührt.

**Zeichenerklärung:**

Geltungsbereich A Geschäftsbereich

Geltungsbereich B Wohnbereich

Baudenkmal



**HEILBRONN**

**SATZUNG ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT VON**

**WERBEANLAGEN  
AUTOMATEN  
VORDÄCHERN  
SONNENSCHUTZ-  
EINRICHTUNGEN**

**LAGEPLAN M = 1 : 2500**

**UMSCHREIBUNG**

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN:  
MANNHEIMER STR. UND WEINSBERGER STR. MIT DEN NORDLICH ANGRENZENDEN FLST., ALLEE MIT DEN ÖSTLICH ANGRENZENDEN FLST., UHLANDPLATZ MIT DEN ÖSTLICH UND SÜDLICH ANGRENZENDEN FLST.; AM WOLLHAUS MIT DEN ÖSTLICH UND SÜDLICH ANGRENZENDEN FLST., WILHELMSTR. TEILWEISE, ROLLWAGSTR., OBERE NECKARSTR., KURT SCHUMACHER PLATZ UND BAHNHOFSTR. TEILWEISE MIT DEN SÜDLICH UND NÖRDLICH ANGRENZENDEN FLST., HEFENWEILER UND NECKAR TEILWEISE, UNTERE NECKARSTR. UND HOSPITALGRUN.

**ÄNDERUNGEN**

ORTSBAUSATZUNG VON 1939, BEBAUUNGSPLANE 01A/1g, 01A/12, 01A/14, 01A/16, 01A/17, 01A/20, 01B/12, 01B/13, 01B/16, 01B/17, 01B/18, 01B/21, 01B/23, 02A/19, 02A/22, 02A/24, 03/17, 03/19, 03/21, 03A/6, 07A/10, 09A/5, 08B/15.

**VERFAHREN**

Gefertigt Heilbronn, den 30. 05. 1996

Für den Inhalt des Bebauungsplanes mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Hinweisen.  
Stadtplanungsamt  
*Bertheau*  
I. V. Bertheau

Entwurf Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf in seiner Sitzung am 23.7.1996 zu.  
Niederschrift Nr. 179  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 8.8.1996  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 19.8.1996 bis 19.9.1996

Satzung Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S.577), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4.11.1996 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Niederschrift Nr. 251  
Heilbronn, den 4.11.1996  
Stadt Heilbronn  
Bürgermeisteramt  
In Vertretung  
*Frey*  
Frey  
Bürgermeister

Anzeige Bericht der Stadt Heilbronn vom 05.11.1996  
Erlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.01.1997  
Nr. 22 - 251 - 2210 - 01A - Heilbronn

Rechtskraft Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 am 20.02.1997

Zur Urkunde Heilbronn, den 20.02.1997  
Stadtplanungsamt  
Beglaubigt :  
Heilbronn, den  
Vermessungs- u. Katasteramt  
*Dr. Böhmer*



**ANGEZEIGT**  
Regierungspräsidium  
Stuttgart  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM  
STUTT GART  
27. JAN. 1997  
*Wüw*



**B**

**A**

